

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 16.05.2024 | Seite 1 von 13

STELLUNGNAHME DER ÜBERTRAGUNGSNETZBETREIBER ZUM GESETZENTWURF DER BUNDESREGIERUNG FÜR EIN GESETZ ZUR UMSETZUNG DER EU-ERNEUERBAREN- RICHTLINIE IM BEREICH WINDENERGIE AUF SEE UND STROMNETZE VOM 27.03.2024 (BT-DRUCKSACHE 20/11226; LANGFASSUNG)

Allgemeine Bewertung des Entwurfes

Die vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) mit Regelzonenverantwortung begrüßen ausdrücklich die Erleichterungen und die damit zu erwartenden Beschleunigungen der Netzausbauvorhaben, die sich mit der nationalen Umsetzung von Artikel 15e der RED III ergeben werden. Mit der vorgesehenen Regelung wird zudem die nationale Umsetzung von Artikel 6 der Notfallverordnung grundsätzlich verstetigt und insbesondere um Erleichterungen beim Gebietsschutz erweitert.

Um den erwünschten Beschleunigungseffekt bestmöglich zu erzielen, sollten in folgenden Bereichen noch Nachschärfungen und Klarstellungen erfolgen:

- Die in **§ 12j Abs. 1 EnWG** aufgenommene **Ermessensregelung** für das „Ob“ der Einführung von Infrastrukturgebieten schwächt eventuelle Beschleunigungseffekte ab. Grundsätzlich erscheint es zielführend, ein einheitliches System aufzusetzen und dieses nicht im Bund und den Ländern ggf. unterschiedlich zu handhaben. Die Abänderung der verpflichtenden Regelung aus dem Referentenentwurf des BMWK in eine „Kann“-Regelung im Regierungsentwurf wird seitens der ÜNB nicht begrüßt. Die ÜNB gehen davon aus, dass bei einem Verzicht auf die Ausweisung von Infrastrukturgebieten auch die Erleichterungen des § 43n EnWG nicht zur Anwendung kommen (außer für Bestandsvorhaben gemäß § 43n Abs. 2 EnWG). Bei Beibehaltung der Ermessensregelung muss auf jeden Fall eine **zeitliche Frist für die Behörden zur Entscheidung** über das „Ob“ der Ausweisung eingeführt werden, damit die Vorhabenträger Planungssicherheit haben, wenn sie ihre Projekte aufsetzen und mit dem üblichen Vorlauf Planungsdienstleistungen etc. beauftragen. Hierfür bietet sich die auch in anderen Regelungen enthaltene Frist von einem Monat ab Inkrafttreten der jeweiligen Novellierung des BBPIG an (vgl. § 12j Abs. 10 EnWG).
- Die **„Bauphasenregelung“** in **§ 43m Abs. 2 Satz 8 EnWG, § 43n Abs. 6 EnWG und § 70b Abs. 6 Wind-SeeG** und der damit verbundenen Versuch, erhebliche Verzögerungen und zusätzliche Risiken für Mitarbeiter vor Ort zu vermeiden, wird begrüßt. Die Regelung enthält allerdings noch etliche Unklarheiten, so dass Zweifel bleiben, ob Bauverzögerungen und Baustopps, die zu einer massiven Entschleunigung der Vorhaben und Kostenerhöhung für den Stromkunden führen, vermieden werden können. Nachvollziehbar ist die Unterscheidung zwischen bereits im Verfahren erkannten Beeinträchtigungen und solchen, die erst nachträglich erkannt werden. Hinsichtlich des ersten Falles ist besonders unklar, ob mit der Formulierung „ist davon auszugehen“ eine verbindliche gesetzliche Fiktion oder nur eine widerlegbare Vermutung gemeint ist, was für die handelnden Personen auf der Baustelle einen empfindlichen Unterschied macht. Im zweiten Anwendungsfall bleibt unklar, welcher Spielraum der Behörde bei der Ausnahmeregelung bleibt und was mit Blick auf Fälle gilt, in denen es fachplanerisch ausgeschiedene zumutbare Alternativen gibt, die einer Ausnahmeerteilung prinzipiell entgegenstehen. Schließlich ist anzumerken, dass die Begrenzung auf einen Monat auf jede einzelne

Beeinträchtigung auch einzelner Exemplare bezieht und es damit nicht bei einem Monat bleibt, sondern sich die einzelnen Monate aufsummieren dürften.

An dieser Stelle bleibt die von der Bundesregierung beabsichtigte Umsetzung hinter den Beschleunigungsmöglichkeiten des Unionsrechts zurück und entspricht damit nicht der von der Bundesregierung vereinbarten 1:1-Umsetzung des Unionsrechts. Nach dem Unionsrecht erstrecken sich die Erleichterungen im Gebiets- und Artenschutz nicht nur auf die Zulassungsphase, sondern auch vollständig auf die Umsetzungsphase des Vorhabens. Bei konsequenter Umsetzung des Unionsrechts ist auf die Erforderlichkeit der Ausnahme insgesamt zu verzichten. Zudem verbleiben nicht tragbare Risiken bei den Bauausführenden, wenn die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften weiterhin in der Umsetzungsphase grundsätzlich auch für die Aspekte zu gewährleisten ist, die in der Zulassungsphase nicht geprüft wurden. Hier sollten klare Regelungen erfolgen, die die handelnden Personen diesbezüglich aus der Haftung nehmen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass nach der derzeitigen Ausgestaltung weiterhin die Verwirklichung von Ordnungswidrigkeiten nach dem BNatSchG droht und damit eine Verschiebung der Verantwortung auf die auf der Baustelle zuständigen Mitarbeitenden der bauausführenden Firmen erfolgt. Diese Verantwortungsverschiebung aus einem politischen Formelkompromiss heraus ist nicht gerechtfertigt.

- Zu begrüßen ist der Versuch in **§ 43m Abs. 2a EnWG, § 43n Abs. 5 EnWG** und **§ 70b Abs. 5 WindSeeG** das **Verhältnis der Neuregelungen zur nationalen Eingriffsregelung** eindeutig zu regeln. Gelungen erscheint mit § 43n Abs. 5 S. 6 (und den analogen Regelungen in den anderen o.g. aufgeführten Gesetzen) die Regelung zur Vermeidung von Doppelbewertungen und Doppelkompensationen (im Bsp. von RED III/§ 43n EnWG: einmal im Zuge der Umsetzung von RED III, zum anderen im Zuge der Eingriffsregelung). Weiterhin schwierig bleibt dagegen der in § 43n Abs. 5 S. 1 EnWG (und in den analogen Regelungen in § 43m EnWG und § 70b WindSeeG) geregelte Mechanismus, dass die nach § 43n EnWG *nicht mehr zu prüfenden Vorschriften* des § 44 Abs. 1 und § 34 Abs. 1 BNatSchG grundsätzlich weiterhin auch bei der Anwendung der Eingriffsregelung zu berücksichtigen sind. Es stellt sich die Frage, wieso etwas berücksichtigt werden soll, was nicht mehr zu prüfen ist. Hier wäre eine Regelung vorzugswürdig, die klar festhält, dass eine Prüfung der §§ 34 und 44 BNatSchG sowie die davon erfassten Sachverhalte im Rahmen der Eingriffsregelung mit Blick auf Minderungsmaßnahmen und Ausgleichszahlungen nicht erfolgt und auch entsprechende Ermittlungen für die Bewertung (insbesondere Kartierungen und andere Datenerhebungen) nicht erfolgen müssen. Anlass für erhebliche Rechtsunsicherheit wird die geregelte *„Beschränkung der Erfassungsaufwandes auf das notwendige Mindestmaß“* sorgen, da sich darüber aus umweltfachlicher Sicht kontrovers diskutieren lässt, was kein Beitrag zur Beschleunigung darstellt. Wenn mit der zeitlichen Begrenzung der Erfassung auf vier Monate alle Erfassungen ausgeschlossen sein sollen, die länger als vier Monate dauern, so wäre dies tatsächlich eine klare Regelung zur Beschleunigung, allerdings mit entsprechenden umweltfachlichen Abstrichen. Es empfiehlt sich eine eindeutigere Formulierung des Satzes.
- Explizit klargestellt werden sollte in den Neuregelungen auch, **dass für Vorhaben, die unter § 43n EnWG fallen, keine Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 ROG durchzuführen ist**, weil die Regelung nach § 12j Abs. 1 Satz 6 nach Verständnis der ÜNB nur das Infrastrukturgebiet erfasst. Dafür bietet sich eine Ergänzung des § 43 Abs. 7 an. Umgekehrt sollte sichergestellt werden, dass für Verfahren, für die bis zu einem gewissen Stichtag eine Raumverträglichkeitsprüfung bereits begonnen wurde, die Ergebnisse der Raumverträglichkeitsprüfung der Ausweisung des betreffenden Infrastrukturgebiets zugrunde zu legen sind. Nur so kann sichergestellt werden, dass der erhebliche Planungsaufwand für die Raumverträglichkeitsprüfung und deren Erkenntnisse sicher und maßgeblich in die Infrastrukturgebietplanung einfließen und erhebliche Verzögerungen aufgrund von Umplanungen vermieden werden.
- Die in **§ 12j Abs. 9 EnWG** benannte **Frist von 20 Monaten** für die Ausweisung von Infrastrukturgebieten onshore ist zu lang, um einen lückenlosen Übergang zwischen dem Auslaufen der Regelung nach

§ 43m EnWG und der Neuregelung zu gewährleisten. Der Zeitraum zwischen dem 30.06.2025 (Auslaufen von § 43m EnWG) und dem Sommer 2026 (in dem absehbar die 20 Monatsfrist des § 12j Abs. 9 EnWG endet) stellen einen deutlich zu langen Zeitraum dar, in dem Vorhaben, die unter § 12j EnWG wegen des Nichtvorliegens der Infrastrukturgebiete sowie der damit verbundenen Festlegungen von Minderungsmaßnahmen de facto keine Planfeststellungsunterlagen einreichen könnten, ohne von der Opt out Regelung gemäß § 12j Abs. 10 EnWG Gebrauch zu machen. Ein Opt out hätte jedoch die Konsequenz, keinerlei Erleichterungen bei UVP, Arten- und Gebietsschutz in Anspruch nehmen zu können.

- Im **Offshore-Bereich** ist vorgesehen, dass der Flächenentwicklungsplan die Ausweisung der Infrastrukturgebiete einschließlich der Minderungsmaßnahmen faktisch bereits vornimmt, jedoch nach Bekanntmachung des Flächenentwicklungsplanes (FEP) nochmals 6 Monate bis zu einer separaten Ausweisung in Anspruch genommen werden können. Es wird vorgeschlagen, die Inhalte des FEP auf die Ausweisung der Infrastrukturgebiete nach § 12j EnWG zu erweitern und den entbehrlichen weiteren Planungsschritt einzusparen.
- Um die erwünschte Beschleunigung sicherzustellen, muss gewährleistet sein, dass die von den zuständigen Planfeststellungsbehörden zu leistenden Aufgaben mittels einer **einheitlichen und zügig verfügbaren Methode** bearbeitet werden. Dies gilt sowohl für die Methode zur Ausweisung von Infrastrukturgebieten, als auch für die Methoden zur Durchführung aller erforderlichen Prüfungen, für die Methoden zur Festlegung von Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie jene zur Durchführung des Überprüfungsverfahrens. Aufgrund des Vorsprungs der BNetzA bei der Methodenentwicklung bei der Präferenzraumausweisung drängt es sich auf, die erforderlichen Methoden für onshore zentral und zügig durch die BNetzA (weiter) entwickeln zu lassen und sie den Ländern zur Verfügung zu stellen.
- Es sollte durch eine Regelung sichergestellt werden, dass bei **Mitnahmen von 110 kV-Anlagen oder der nachträglichen Einbeziehung von Nebenanlagen** auf das Gesamtvorhaben die Regelungen des § 43m bzw. 43n EnWG gelten und das Genehmigungsregime nicht auseinanderfällt.
- In Anlage 5 zum **UVPG sollte die SUP-Pflicht** für die Ausweisung der Infrastrukturgebiete nach § 12j EnWG als separater Artikel im Gesetzentwurf aufgenommen werden.
- Gemäß der Gesetzesbegründung kann lediglich die BNetzA **Veränderungssperren** über eine entsprechende Anwendung von § 16 Abs. 7 NABEG nach der Norm erlassen. Es ist hier kein Grund erkennbar, warum die Regelung nicht auf Vorhaben in anderer Behördenzuständigkeit (insb. Ländervorhaben, ggf. BSH) ausgedehnt wird. Der Wortlaut des Gesetzes könnte ohne die Ausführungen in der Begründung auch jetzt bereits so verstanden werden, da auch § 43n Abs. 6 S. 1 von „Vorhaben“ spricht und hierbei keine Einschränkung auf NABEG-Vorhaben besteht. Darüber hinaus sollte die Regelung auch auf Plangenehmigungsverfahren ausgedehnt werden.

Die Regelung stellt einen Rückschritt dar in Bezug auf die aktuelle Gesetzeslage, Veränderungssperren bei Präferenzraumverfahren bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses der Ermittlung von Präferenzräumen erlassen zu können. Entsprechend sollten bei Infrastrukturgebieten, die nach § 12j EnWG ausgewiesen werden, Veränderungssperren ab dem Zeitpunkt erlassen werden können, zu dem das Infrastrukturgebiet festgelegt wird.

Detailkommentierung

Artikel 1 Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes

§ 5 Abs. 2c Satz 1:

Nach der Regelung sind bereits Minderungsmaßnahmen für Infrastrukturgebiete nach § 12j EnWG im FEP festzulegen. Dies erschließt sich nicht, wenn die Infrastrukturgebiete nicht im FEP, sondern erst im Nachgang ausgewiesen werden. Zielführend ist es, die Infrastrukturgebieteausweisung direkt im FEP vorzunehmen. Dann ist diese Regelung auch nachvollziehbar. § 5 sollte daher um die Festlegung der Infrastrukturgebiete im FEP ergänzt werden.

§ 5 Abs. 2c Sätze 2 und 3:

Die Regelung sieht vor, dass neuartige Minderungsmaßnahmen „auf und außerhalb von Beschleunigungsflächen“ für Pilotprojekte festgesetzt werden können. In der Gesetzesbegründung wird auf die Umsetzung von Art. 15c Absatz 1 UA 1 lit. b) und UA 2 der RED III verwiesen. Das kann man so verstehen, dass diese Regelung allein Beschleunigungsgebiete für EE betrifft und nicht ONAS. Zur Vermeidung von Missverständnissen regen wir eine Klarstellung in der Gesetzesbegründung an, dass die Regelung nicht für Minderungsmaßnahmen bzgl. ONAS gilt.

§ 14a Abs. 2:

Dieser Absatz steht im Widerspruch zum Planungsgrundsatz 6.2.2 (c) des FEP 2023. Dieser Planungsgrundsatz legte das Repowering pro Anlage aufgrund wissenschaftlicher Studien der ÜNB und des BSH auf maximal 10% fest. Bei Repowering (oder softwarebasiertem „Power Boost“) über 10% pro Anlage ist nicht mehr auszuschließen, dass das 2K-Kriterium überschritten wird und der ÜNB weitere Untersuchungen durchführen müsste, um nachzuweisen, dass das 2K-Kriterium auch bei über 10 % Repowering pro OWEA eingehalten wird.

Daher empfehlen wir folgende Änderung des § 14a Abs. 2:

„[...] sofern das Repowering einer Windenergieanlage auf See nicht zu einer Erhöhung der Kapazität einer Anlage um mehr als 10 Prozent führt. [...]“

Ferner sollte klargestellt werden, dass der Betreiber bei einem Repowering von über 10 Prozent pro OWEA die Verantwortung zur Durchführung der Nachweise zur Einhaltung des 2K-Kriteriums für die parkinterne Verkabelung trägt.

§ 68 Abs. 2 letzter Satz:

Der Vorhabenträger sollte wie bei Planfeststellungsverfahren nach dem NABEG auch die Vollständigkeit der Unterlagen erklären können (vgl. § 22 Abs. 3a NABEG): Hierzu sollte in § 68 Abs. 2 nach Satz 6 folgender Satz ergänzend eingefügt werden:

„Wenn der Vorhabenträger gegenüber der Planfeststellungsbehörde elektronisch oder schriftlich versichert, dass er in Kenntnis der hierfür maßgeblichen Rechtsvorschriften und des Umstandes, dass die Einreichung nicht vollständiger Unterlagen zur Wiederholung von Verfahrensschritten oder auch zur Ablehnung des Antrags führen kann, vollständige Unterlagen vorgelegt hat, wird das Anhörungsverfahren einschließlich der Öffentlichkeitsbeteiligung nach Maßgabe dieses Paragraphen durchgeführt, auch wenn die Planfeststellungsbehörde die Vollständigkeit der Unterlagen zu diesem Zeitpunkt noch nicht bestätigt hat.“

§ 68 Abs. 3 Satz 4 (neu):

Das Wort „kann“ sollte in „soll“ umgewandelt werden.

Begründung: Eine elektronische Übermittlung sollte künftig den Regelfall darstellen.

§ 69 Abs. 4 Satz 2 (neu):

Auch hier sollte, wie in § 69 Abs. 4 S. 1, statt auf den „Beginn des Genehmigungsverfahrens“ auf den „Beginn der Fristen des Planfeststellungsverfahrens nach § 68 Abs. 2 S. 7“ abgestellt werden.

§ 69 Abs. 13:

Der Absatz passt systematisch nicht in den Regelungskontext des § 69, er wäre ggf. in § 68 anzusiedeln.

Querverweis auf § 81 Fertigstellungstermin:

§ 81 Abs. 2 Satz 4 WindSeeG und §17d Abs. 8 Satz 2 EnWG sollten dahingehend angepasst werden, dass der bezuschlagte Bieter zum verbindlichen Fertigstellungstermin oder gegebenenfalls sogar einige Monate vor dem VFT nicht nur eine OWEA und die dazugehörige parkinterne Verkabelung installieren muss, sondern so viele wie für die Durchführung der Tests und Parametrierungen der ÜNB notwendig sind, um den einwandfreien Betrieb der ONAS zu ermöglichen.

Dabei sollte zum Zeitpunkt des verbindlichen Fertigstellungstermins nach §17d Abs. 7 EnWG mindestens 20% der Übertragungsleistung des ONAS mittels einspeisebereiten OWEA zur Verfügung stehen.

§ 70b Abs. 1:

§ 70b Abs. 1 S. 7 regelt, dass unabhängig von den gem. ISG bzw. FEP vorgeschriebenen Minderungsmaßnahmen, die umgesetzt werden müssen, zusätzlich ein finanzieller Ausgleich zu leisten ist. Dabei schließt § 70b Abs. 1 S. 4 nur die Prüfung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen und gebietsschutzrechtlichen Schutzregelungen aus, nicht aber die Eingriffsregelung, nach der weiter Ausgleichs- und Ersatz-Maßnahmen erforderlich werden können (vgl. auch § 70b Abs. 5). D.h. es sind sowohl Minderungsmaßnahmen umzusetzen als auch Ausgleichs- und Ersatz-Maßnahmen, zusätzlich ggf. Maßnahmen bzw. ein finanzieller Ausgleich nach dem Überprüfungsverfahren, § 70b Abs. 4, und dennoch soll eine finanzielle Entschädigung geleistet werden, die weit über der Zahlung gem. Abs. 4 liegt. Das belastet die Netzentgelte und damit den Strompreis unverhältnismäßig.

§ 70b Abs. 5:

Die folgenden prinzipiellen Anmerkungen gelten grundsätzlich gleichermaßen für die analogen Regelungen in § 70b Abs. 5 WindSeeG, § 43m Abs. 2a EnWG und § 43n Abs. 5 EnWG:

Zu begrüßen ist der Versuch in **§ 43m Abs. 2a EnWG, § 43n Abs. 5 EnWG** und **§ 70b Abs. 5 WindSeeG** das **Verhältnis der Neuregelungen zur nationalen Eingriffsregelung** eindeutig zu regeln. Gelungen erscheint mit § 43n Abs. 5 S. 6 (und den analogen Regelungen in den anderen o.g. aufgeführten Gesetzen) die Regelung zur Vermeidung von Doppelbewertungen und Doppelkompensationen (im Bsp. von RED III/§ 43n EnWG: einmal im Zuge der Umsetzung von RED III, zum anderen im Zuge der Eingriffsregelung).

Weiterhin schwierig bleibt dagegen der in § 43n Abs. 5 S. 1 EnWG (und in den analogen Regelungen in § 43m EnWG und § 70b WindSeeG) geregelte Mechanismus, dass die nach § 43n EnWG *nicht mehr zu prüfenden Vorschriften* des § 44 Abs. 1 und § 34 Abs. 1 BNatSchG grundsätzlich weiterhin auch bei der Anwendung der Eingriffsregelung zu berücksichtigen sind. Es stellt sich die Frage, wieso etwas berücksichtigt werden soll, was nicht mehr zu prüfen ist. Hier wäre eine Regelung vorzugswürdig, die klar festhält, dass eine Prüfung der §§ 34 und 44 BNatSchG sowie die davon erfassten Sachverhalte im Rahmen der Eingriffsregelung mit Blick auf Minderungsmaßnahmen und Ausgleichszahlungen nicht erfolgt und auch entsprechende Ermittlungen für die Bewertung (insbesondere Kartierungen und andere Datenerhebungen) nicht erfolgen müssen. Anlass für erhebliche Rechtsunsicherheit wird die geregelte „*Beschränkung der Erfassungsaufwandes auf das notwendige Mindestmaß*“ sorgen, da sich darüber aus umweltfachlicher Sicht kontrovers diskutieren lässt, was kein Beitrag zur Beschleunigung darstellt. Wenn mit der zeitlichen Begrenzung der Erfassung auf vier Monate alle Erfassungen ausgeschlossen sein sollen, die länger als vier Monate dauern, so wäre dies tatsächlich eine klare Regelung zur Beschleunigung, allerdings mit entsprechenden umweltfachlichen Abstrichen.

Es sollte klargestellt werden, dass nur solche Kartierungen und Prüfungen erfolgen müssen, die auch innerhalb von vier aufeinander folgenden Monaten vollständig abgeschlossen werden können. Alle Erfassungen und Erhebungen (Flächensuche, Kartierungen aber auch Habitatpotenzialanalysen) sowie Prüfungen, die nicht innerhalb von vier aufeinander folgenden Monaten vollständig abgeschlossen werden können, müssen vom Vorhabenträger auch nicht durchgeführt werden.

Die Frist für zusätzliche Datenerhebungen in Satz 4 sollte eindeutiger formuliert werden:

„Flächensuche, Erfassungen, Analysen und Prüfungen sind nur durchzuführen, wenn sie innerhalb von vier Monaten abgeschlossen werden können“

Zusätzlich sollte in den o.g. Artikeln ein weiterer Absatz eingefügt werden:

Die Minderungsmaßnahmen nach §12j Abs. 7 sowie die Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen nach § 43n Abs. 4 erfüllen in Bezug auf besonders geschützte Arten sowie die Erhaltungsziele gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG dem Grunde und dem Umfang nach die Anforderungen an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 und 6 BNatSchG. Eine weitergehende Prüfung und Bewertung sowie Ausgleich und Ersatz der Eingriffe in Bezug auf

besonders geschützte wild lebende Pflanzen und Tierarten die Erhaltungsziele gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG findet nicht statt. Kartierungen für diese Arten und Gebiete als Grundlage für eine Eingriffsbewertung finden nicht statt.

Gesetzesbegründung:

Minderungsmaßnahmen nach §12j Abs. 7 sowie die Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen nach § 43n Abs. 4 erfüllen für die besonders geschützten Arten i.S.d. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG einschließlich der streng geschützten Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG sowie die durch die Erhaltungsziele gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG besonders geschützten Gebiete die Erfordernisse, die von der Eingriffsregelung an Minderungs- sowie an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Arten und Gebiete gestellt werden. Erfasst sind die nach europäischen Vorgaben sowie die national geschützten Arten. Insbesondere eine Kartierung von Arten ist nicht erforderlich, da für die Eingriffsregelung keine weitergehende Prüfung und Bewertung von Eingriffen für diese Arten und Gebiete stattfindet, um Doppelbewertungen und -prüfungen zu vermeiden.

§ 70b Abs. 6:

Die folgenden prinzipiellen Anmerkungen gelten grds. gleichermaßen für die analogen Regelungen in § 70b Abs. 6 WindSeeG, § 43m Abs. 2 Satz 8 EnWG und § 43n Abs. 6 EnWG:

Hier bleibt die durch die Bundesregierung derzeit gewählte Umsetzung hinter den unionsrechtlichen Möglichkeiten zurück, sodass keine „1:1“ Umsetzung erfolgt. Die unionsrechtlichen Regelungen erstrecken sich nicht nur auf die Zulassung, sondern auch auf die Umsetzung des Vorhabens. Die im Unionsrecht vorgesehenen Beschleunigungspotentiale werden damit nicht ausgeschöpft. Stattdessen werden Beschleunigungen im Zulassungsverfahren als Verzögerungen in die Bauphase verschoben. Ein Beschleunigungseffekt in Bezug auf die Inbetriebnahme der Offshore-Anbindungsleitungen ist damit ausgeschlossen und auch die Einhaltung der derzeit vorgesehenen Inbetriebnahme-Termine wird durch neue, nicht kalkulierbare Risiken in der Bauphase erheblich in Frage gestellt.

Insbesondere der Umstand, dass eine Verletzung der Verbotstatbestände rechtlich nicht ausgeschlossen wird, die Aufklärung und Beseitigungen von Artenschutzkonflikten jedoch aus dem Zulassungsverfahren in die Bauphase verschoben wird, erhöht das Risiko von Verstößen gegen die Verbotstatbestände. Für bauausführende Firmen und deren Mitarbeitende bedeutet dies das Risiko der Begehung von Ordnungswidrigkeiten nach dem BNatSchG mit entsprechenden persönlichen Haftungsrisiken. Diese Verschiebung von Verantwortlichkeiten zu Lasten der bauausführenden Firmen ist nicht gerechtfertigt. In der Praxis wird dies dazu führen, dass bei jedem auch nur geringsten Verdacht eines Artenschutzkonfliktes ein Baustopp eintritt, da die bauausführenden Firmen das Risiko der Realisierung von Verbotstatbeständen nicht tragen werden. Dass es sich bei der Regelung offensichtlich um einen politischen Formelkompromiss handelt, der in sich jedoch widersprüchlich und für die Praxis ungeeignet ist, zeigt ein Blick auf die Regelungen im Detail:

Der in **Satz 1** gewählte Maßstab „ist davon auszugehen“ ist sowohl hinsichtlich des inhaltlichen Maßstabs für die Beurteilung als auch hinsichtlich seiner Rechtsfolge unklar. Die Gesetzesbegründung klärt nicht näher auf, ob es sich um eine Beweislastumkehr, eine widerlegbare gesetzliche Vermutung oder eine Fiktion handelt. Dementsprechend sind auch die konkreten Rechtsfolgen unklar.

Die in den **Satz 2** geregelte Konstellation von unerwarteten Artenschutzkonflikten ist ebenfalls für die Praxis untauglich. Danach bleibt eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich, wenn im Rahmen der ökologischen Baubegleitung keine Minderungsmaßnahmen zur Verfügung stehen, die nicht ohne wesentliche zeitliche Verzögerung möglich ist. Hier ist zunächst unklar, ob eine Ausnahme auch dann zu beantragen ist, wenn umweltfachlich überhaupt keine Minderungsmaßnahmen zur Verfügung stehen. Da die Notwendigkeit der in einem gesetzlich normierten Planungsprozess bedarfsfestgestellten Leitungen nicht in Frage gestellt werden kann, reduziert sich das Erfordernis einer Ausnahme in diesem Fall auf eine bloße Formalität. In der Konstellation, in der Minderungsmaßnahmen zu Verfügung stehen, stellt sich zunächst die Frage, wann diese wesentliche zeitliche Verzögerungen mit sich bringen und damit das Erfordernis einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nach sich ziehen. Unklar ist, was gilt, wenn die Ausnahme nicht erteilt werden kann, weil etwa keine Minderungsmaßnahme zur Verfügung steht oder die (dann erforderlich werdende) Alternativenprüfung ergibt, dass eine Alternative zur Verfügung steht und deren Umsetzung zu Verzögerungen führt. Ebenfalls nicht erwähnt sind die Verzögerungen, die entstehen, wenn zunächst ein Baustopp eintritt, um die Ausnahme zu beantragen. Gerade bei den zeitlich eng getakteten offshore begrenzt zur Verfügung stehenden Legetools und Schiffsflotten ist dies nicht unwahrscheinlich.

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, | Seite 7 von 13

Es ist vorgeschrieben, über etwaige Ausnahmen im Wege einer „unwesentlichen Planänderung“ nach § 76 Abs. 2 VwVfG und innerhalb eines Monats zu entscheiden. Daneben greift jedoch in solchen Konstellationen das Erfordernis zur Beteiligung von Umweltverbänden nach § 63 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Es ist unklar, wie sich das eine mit dem anderen vereinbaren lässt.

Die vorstehenden Ausführungen belegen die Widersprüchlichkeit. Die Vorhabenträger erkennen an, dass ein Informations- und Monitoringbedürfnis in Bezug auf Artenschutzkonflikte besteht. Insoweit sollte es jedoch ausreichen, über entsprechende Dokumentations- und Informationspflichten diese zu erfassen, um so dann eine entsprechende Grundlage für mit den zu leistenden Ausgleichszahlungen zu finanzierenden Maßnahmen nach § 12j Abs. 7 EnWG-Entwurf zu schaffen.

§ 70b Abs. 7:

Der Absatz kann gestrichen werden. Die Rechtsfolge wird bereits durch Abs. 1 erreicht. Ansonsten bestünde Rechtsunsicherheiten wegen der Bestandsvorhaben nach Abs. 2.

Zudem ist zu empfehlen, zusätzlich eine Opt out-Regelung zu ergänzen:

„Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 sind auf alle Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren anzuwenden, bei denen der Träger des Vorhabens den Antrag nach Ablauf des 30. Juni [2024] für ein in einem Infrastrukturgebiet liegendes Vorhaben stellt. Sie sind nicht anzuwenden, wenn der Träger des Vorhabens dies gegenüber dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie verlangt.“

§ 77 Abs. 1a:

Satz 2 und 3 sind wie folgt zu ergänzen:

Können die Pflichten aus den Nebenbestimmungen nach § 69a Absatz 1 Satz 1 nicht eingehalten werden, müssen die nach § 78 Absatz 1 verantwortlichen Personen ~~dies~~ **erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt** unverzüglich dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie melden. Sie müssen außerdem unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Einhaltung der Pflichten so schnell wie möglich wiederherzustellen. Unbeschadet von Satz 3 kann das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie geeignete und erforderliche Maßnahmen treffen, um die Einhaltung der Pflichten aus den Nebenbestimmungen nach § 69a Absatz 1 Satz 1 wiederherzustellen.

Die nach § 78 Absatz 1 verantwortlichen Personen haben dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie jegliche **wesentliche** beabsichtigte Änderung der Beschaffenheit und Funktionsweise sowie jegliche Erweiterung der Einrichtung, die Auswirkungen auf die Umwelt haben könnte, unverzüglich anzuzeigen.

Artikel 2 Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

1. § 12c Abs. 2b:

Die ÜNB sind der Auffassung, dass Änderungen an Netzverknüpfungspunkten während der Erstellung des Umweltberichts zum BBP bereits jetzt einfach möglich sind nach § 22 UVPG. Die vorgeschlagene Regelung dient daher lediglich der Klarstellung.

2. § 12j EnWG Regelungen zur Ausweisung von Infrastrukturgebieten für die Umsetzung von Netzprojekten

Abs. 1:

Die Ausweisung von Infrastrukturgebieten liegt durch die gesetzliche Regelung im Ermessen der Planfeststellungsbehörde oder der nach Landesrecht zuständigen Behörden.

Grundsätzlich erscheint es zielführend, ein einheitliches System aufzusetzen und dieses nicht im Bund und den Ländern ggf. unterschiedlich zu handhaben. Die Abänderung der verpflichtenden Regelung aus dem Referentenentwurf des BMWK in eine „Kann“-Regelung im Regierungsentwurf wird seitens der ÜNB nicht begrüßt.

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, | Seite 8 von 13

Sollte die Regelung hinsichtlich des Ermessens bestehen bleiben, muss hilfsweise eine Frist für die Entscheidung der jeweiligen Behörde wie nachfolgend ausgeführt ergänzt werden.

Sofern die nach Landesrecht zuständige Behörden die Ausweisung von Infrastrukturgebieten der BNetzA übertragen möchte, ist für die Äußerung eines entsprechenden Verlangens eine Frist von einem Monat nachdem der Bundesbedarfsplan nach § 12e geändert wurde, in Abs. 9 Satz 2 festgelegt.

Um einen verlässlichen und klaren Planungs- und Verfahrensrahmen sicherzustellen, sollte dringend ergänzend auch für

- die Planfeststellungsbehörde bzw.
- die nach Landesrecht zuständige Behörden, sofern von dieser kein Verlangen geäußert wird, die Infrastrukturgebietsausweisung auf die BNetzA zu übertragen, ob eine Infrastrukturgebietsausweisung erfolgt,

ebenfalls eine Frist von einem Monat nachdem der Bundesbedarfsplan nach § 12e geändert wurde, ins Gesetz ergänzend aufgenommen werden, innerhalb derer die Entscheidung für bzw. gegen eine Infrastrukturgebietsausweisung erfolgen muss - mit der Maßgabe, dass die jeweilige Entscheidung mindestens den zuständigen Übertragungsnetzbetreibern, die für die Umsetzung der konkreten Maßnahme zuständig sind, unverzüglich mitzuteilen ist.

Es ist unklar, ob aus der Ermächtigung zur Aufforderung in § 12j Abs. 1 S. 8 EnWG auch eine Rechtspflicht des Vorhabenträgers resultiert.

Im Offshore-Bereich ist vorgesehen, dass der Flächenentwicklungsplan die Ausweisung der Infrastrukturgebiete einschließlich der Minderungsmaßnahmen faktisch bereits vornimmt, jedoch nach Bekanntmachung des Flächenentwicklungsplanes (FEP) nochmals 6 Monate bis zu einer separaten Ausweisung in Anspruch genommen werden können. Es wird vorgeschlagen, die Inhalte des FEP auf die Ausweisung der Infrastrukturgebiete nach § 12j EnWG zu erweitern und den entbehrlichen weiteren Planungsschritt einzusparen. Stattdessen müsste die Einrichtung der FEP-Kompetenz zur Festlegung von Infrastrukturgebieten in § 5 WindSeeG geregelt werden. Dies würde den zeitlichen Gleichlauf der Beschleunigungsflächen- bzw. Infrastrukturgebietsausweisung für Windparks und Anbindungsleitungen gewährleisten, was insbes. mit Blick auf den längeren Planungs- und Realisierungszeitraum für Anbindungsleitungen zielführend erscheint.

Hinweis:

Es gibt absehbar ein zeitliches Auseinanderklaffen von FEP und Infrastrukturgebiete für onshore, Küstenmeer und AWZ.

Gesetzesbegründung:

„Im Rahmen einer GIS-gestützten Berechnung werden unter Zuhilfenahme eines von der zuständigen Behörde zu definierenden Algorithmus konfliktarme Verbindungsmöglichkeiten zwischen dem Anfangs- und Endpunkt des Vorhabens ermittelt und kartographisch als Infrastrukturgebiet dargestellt, sofern es sich nicht um Offshore-Anbindungsleitungen in der ausschließlichen Wirtschaftszone handelt. Für die Berechnung werden die Netzverknüpfungspunkte der Bestätigung des Netzentwicklungsplans sowie etwaige spätere Änderungen im Bundesbedarfsplan zugrunde gelegt.“

Zusätzlich zu den Anfangs- und Endpunkten müssen bei den Berechnungen auch die im BBP benannten Stützpunkte als Zwangspunkte berücksichtigt werden.

Gesetzesbegründung:

„Bei der Definition des Algorithmus sowie bei der späteren Ausweisung ist jeweils zu unterscheiden, um welche Übertragungsart es sich handelt. Bei Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragungen (HDÜ) ist eine Freileitung zugrunde zu legen, bei Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungen (HGÜ) hingegen ein Erdkabel.“

Sofern bei HDÜ-Vorhaben im BBP eine F-Kennzeichnung erfolgt ist und zu erwarten ist, dass der Erdkabelanteil an der Gesamtlänge mindestens 50 % beträgt, sollte ein Erdkabel zugrunde gelegt werden.

Gesetzesbegründung:

„Die zuständigen Behörden der Länder sollen diese Methodik soweit dies sinnvoll ist übernehmen, um eine einheitliche, konsistente Praxis zu gewährleisten.“

Um die gewünschte Beschleunigung zu erreichen, sollte die Übernahme der BNetzA-Methode durch die Länder verbindlicher geregelt werden. Zudem sollte dies nicht nur für die Methode zur Infrastrukturgebietsausweisung gelten,

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, | Seite 9 von 13

sondern auch für die Methode der von den Planfeststellungsbehörden durchzuführenden Prüfungen. Auch hier sollte die BNetzA eine Methode entwickeln und den Ländern zur Verfügung stellen.

Gesetzesbegründung:

„Die so ermittelten Infrastrukturgebiete werden sodann im Rahmen des Umweltberichts gemäß § 12j Absatz 6 als Untersuchungsraum für die zu realisierenden Vorhaben zugrunde gelegt und die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet.“

An dieser Stelle wird erwähnt, dass ein Umweltbericht zum Infrastrukturgebietesplan erstellt werden muss. Die obligatorische SUP-Pflicht für Infrastrukturgebiete sollte in Anlage 5 des UVPG entsprechend aufgenommen werden.

Gesetzesbegründung:

„Im Zuge der Ermittlung der Infrastrukturgebiete bzw. des Infrastrukturgebietesplans ist daher kein Verfahren im Sinne von § 15 ROG durchzuführen.“

Zur Vermeidung von Doppelprüfungen sollte in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass nicht nur im Zuge der Ermittlung der Infrastrukturgebiete bzw. des Infrastrukturgebietesplans keine Verfahren im Sinne von § 15 ROG durchzuführen sind, sondern dass für alle Vorhaben, für die Infrastrukturgebiete ausgewiesen werden, Verfahren im Sinne von § 15 ROG obsolet werden. Dies gilt gemäß Vorschlag der ÜNB nicht für Vorhaben, für die bereits bzw. bis zu einem Stichtag eine Raumverträglichkeitsprüfung begonnen wurde (vgl. Vorschlag zu § 12j Abs. 1 a.E.). Eine entsprechende Formulierung sollte auch in § 43n ergänzt werden.

Abs. 1 a.E.:

Ergänzungsvorschlag:

„Sofern vor Ausweisung des Infrastrukturgebietes bereits eine Raumverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben erfolgt ist, die vor dem [3 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes] begonnen wurde, ist der dort festgestellte Korridor bei der Ausweisung des Infrastrukturgebietes zugrunde zu legen.“

Begründung: Die Ergebnisse der Raumverträglichkeitsprüfung, die derzeit bspw. bei Windader West durchgeführt werden, dürfen durch die Infrastrukturgebietesausweisung nicht mehr infrage gestellt werden. Ansonsten droht eine erhebliche Verzögerung. Zugleich wird hierdurch der methodische Übergang von RVP zur Ausweisung von Infrastrukturgebietes erleichtert.

Abs. 4:

Siehe Hinweis zu § 12j Abs. 1 (Flächenentwicklungsplan) - bei Umsetzung des Hinweises wäre Abs. 4 entsprechend anzupassen.

Abs. 5 Satz 1:

„Die Ausweisung von Infrastrukturgebietes hat keine unmittelbare Außenwirkung und ersetzt nicht die Entscheidung über die Zulässigkeit der Netzausbaumaßnahme.“

In der Gesetzesbegründung sollte klargestellt werden, dass die Ausweisung von Infrastrukturgebietes inklusive der dort festgesetzten Minderungsmaßnahmen eine partielle Außenwirkung gegenüber dem Vorhabenträger hat. Daraus folgt, dass für den Vorhabenträger gegen die Festsetzung des Infrastrukturgebietes die allgemeinen verwaltungsgerichtlichen Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte statthaft sein müssen.

Abs. 6:

Es sollte klargestellt werden, dass aus dem „Vorsehen“ von Maßnahmen im Infrastrukturplan keine unmittelbare Umsetzungsverpflichtung resultiert, sondern diese erst auf der Genehmigungsebene aktiviert wird.

Abs. 8:

Die für Offshore-Anbindungsleitungen in der ausschließlichen Wirtschaftszone vorgesehene Anhörung nach Satz 1 im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung des Flächenentwicklungsplans kann nur sinnvoll durchgeführt werden, wenn die Infrastrukturgebietesausweisung auch im Rahmen des FEP Verfahrens erfolgt (vgl. Anmerkung zu § 5 Abs. 2c Satz 1 WindSeeG).

Es ist fraglich, wie die „betroffene Öffentlichkeit“ (§ 12j Abs. 8 S. 6 EnWG) bestimmt werden kann. Das Infrastrukturgebiet soll dem Gesetz nach keine Außenwirkung entfalten, insoweit kann es begrifflich eigentlich keine „betroffene Öffentlichkeit“ geben. Es könnte eine Klarstellung erfolgen, indem von einer „potenziell betroffenen Öffentlichkeit“ gesprochen wird.

Abs. 9:

Die Fristsetzung von 20 Monaten nach Änderung des BBP gemäß § 12e EnWG würde dazu führen, dass zwischen dem Auslaufen der Regelung nach § 43m EnWG bzw. der Möglichkeit der Antragstellung gemäß § 43n Abs. 8 am 30.06.2025 eine Lücke von voraussichtlich mindestens über einem Jahr bis zum Fristende verbleibt. Dies erscheint deutlich zu lange.

Vorhaben, die in diesem Zeitraum den Antrag einreichen, würden weder unter die Beschleunigungsvorzüge des § 43m EnWG fallen, noch könnten sie in Ermangelung eines vorliegenden Infrastrukturgebietes von den Beschleunigungsvorzügen des § 43n EnWG profitieren. Die Konsequenz wäre entweder ein „Warten“ mit der Antragstellung, bis ein solches Gebiet vorliegt oder ein Opt out gemäß § 12j Abs. 10 bzw. § 43n Abs. 9. Im Falle eines Opt out wären allerdings keinerlei Erleichterungen bzgl. UVP, Arten- und Gebietsschutz anwendbar. Beide Fallkonstellation können nicht im Sinne der angestrebten Planungsbeschleunigung sein. Dementsprechend sollte das Fristende zum 30.06.2025 oder wenig später – also eher in Richtung von sechs bis neun Monate nach Novellierung des BBPIG – gesetzt werden.

Abs. 10:

Die Regelung des § 12j Abs. 10 Satz 4 sollte gestrichen werden, da dies absehbar zu Verzögerungen der Projekte führen würde.

Hilfsweise:

Auch für Vorhaben mit Präferenzraumermittlung, die bis zum Ablauf des 30.06.2025 keinen Antrag auf Planfeststellung gestellt haben, sollte die Möglichkeit eines Opt out gemäß § 12j Abs. 10 Satz 1 geschaffen werden.

3. § 43m EnWG

Erleichterungen im Rahmen von Planfeststellungsverfahren im Regime von § 43m EnWG

Abs. 2 Satz 8:

Die ÜNB begrüßen eine mit § 70b Abs. 6 WindSeeG und § 43n Abs. 6 EnWG gleichlautende Regelung für § 43m EnWG und verweisen inhaltlich auf die bei § 70b Abs. 6 WindSeeG gegebenen Hinweise.

Abs. 2a:

Die ÜNB begrüßen eine mit § 70b Abs. 5 WindSeeG und § 43n Abs. 5 EnWG gleichlautende Regelung für § 43m EnWG und verweisen inhaltlich auf die bei § 70b Abs. 5 WindSeeG gegebenen Hinweise.

Abs. 3:

Es sollte klargestellt werden, welches Rechtsregime bei Planänderungen gilt, sofern der Plan vor dem Inkrafttreten der Bestimmungen der Abs. 1 bis 2a festgestellt wurde. Für diesen Fall sollte eine Wahlfreiheit des Vorhabenträger mittels einer Äußerung eines formlosen Verlangens an die Planfeststellungsbehörde durch den Vorhabenträger bestehen.

4. § 43n EnWG

Erleichterungen im Rahmen von Planfeststellungsverfahren für Vorhaben in Infrastrukturgebieten

Abs. 1 Satz 3:

Es ist unklar, woran die Anordnung einer zeitnahen Durchführung von Minderungsmaßnahmen anknüpft. Aufgrund der ersten Erfahrungen mit § 43m EnWG ist zu befürchten, dass die Behörde eine Frist ab Erlass des Planfeststellungsbeschlusses setzt. Dies ist problematisch, da auch in den Fällen eines nicht unverzüglich erfolgenden Baubeginns die entsprechenden Maßnahmen gleichwohl nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses durchzuführen wären.

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, | Seite 11 von 13

In der Gesetzesbegründung sollte klargestellt werden, dass die für die Vorhaben ausgewiesenen Infrastrukturgebiete auch Maßnahmen an Netzverknüpfungspunkten (Nebenanlagen, Leitungseinführungen) und anderen Vorhaben (etwa bei Mitführungen anderer Leitungen) umfassen.

Abs. 2 Satz 1:

In § 43n Abs. 2 Satz 1 EnWG wird unter anderem auf die voranstehenden Sätze 1 bis 3 des Absatz 1 verwiesen.

„(2) Absatz 1 Satz 1 bis 3 sowie die Absätze 3 bis 10 sind [...]“

Der Verweis auf Satz 3 läuft jedoch ins Leere und bedarf einer Anpassung des Verweises auf die Sätze 1 und 2 des Absatz 1. In der Fassung des Referentenentwurfs war noch ein zusätzlicher Satz 3 enthalten, der in der nunmehr vorliegenden Entwurfsfassung gestrichen wurde. Der Verweis in Absatz 2 wurde jedoch nicht entsprechend angepasst. Damit wird nun der neue Satz 3 in Bezug genommen, der für die hier in Absatz 2 erfasste Konstellation jedoch keinen Sinn ergibt. Denn danach wären nunmehr entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nach Maßgaben der diesbezüglich bei der Ausweisung des Infrastrukturgebietes festgesetzten Regeln in der Genehmigung anzuordnen. Da Absatz 2 in Umsetzung der europäischen Vorgaben jedoch an Bestandsgebiete aus der Zeit vor Ausweisung von Infrastrukturgebieten anknüpft, liegen für diese Bestandsgebiete keine solchen Regelungen und Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung vor. Die Prüfung der Notwendigkeit und sowie die Ermittlung und Festsetzung entsprechender Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung erfolgt in diesem Fall systematisch vielmehr auf der Grundlage der Überprüfung nach den Absätzen 3 und 4, so dass es im Ergebnis auch keinen Bedarf gibt, in Absatz 2 weiterhin auf Absatz 1 Satz 3 zu verweisen.

Abs. 3 und 4:

Im Unterschied zu Vorhaben, für die Infrastrukturgebiete ausgewiesen werden und zu Vorhaben, für die eine Bundesfachplanung abgeschlossen wurde, wurde für Vorhaben, für die ein sonstiges Gebiet nach Abs. 2 S. 2 vorgesehen wurde, für das eine SUP durchgeführt wurde, nicht zwingend Natura-2000-Prüfung durchgeführt. Durch den Entfall des Erfordernisses der Natura-2000-Prüfung werden sich auch in den Unterlagen des Vorhabenträgers hier keine vertiefenden Prüfungen zum Gebietsschutz finden, sonst würde der Beschleunigungszweck verfehlt.

Es sollte daher in der Gesetzesbegründungen zu Abs. 3 und Abs. 4 explizit klargestellt werden, dass auch zur Beurteilung möglicher Auswirkungen auf den Gebietsschutz im Überprüfungsverfahren bzw. bei der Anordnung verhältnismäßiger Minderungsmaßnahmen bzw. geeigneter und angemessener Ausgleichsmaßnahmen nach § 34 Abs. 5 BNatSchG ausschließlich auf vorliegende Bestandsdaten (Standarddatenbögen, Managementpläne) abgestellt werden kann und keine eigenen Kartierungen anzustellen sind.

Abs. 3: neuer Satz 3:

„Daten, die nicht innerhalb von 30 Tagen ab Beginn des Planfeststellungsverfahrens ermittelt werden können, sind nicht zu berücksichtigen.“

Die ÜNB begrüßen die Konkretisierung der „vorhandenen Daten“ durch diese zeitliche Einschränkung.

Abs. 3 Satz 2:

Der Prognosemaßstab „höchstwahrscheinlich“ kann nur so zu verstehen sein, dass zu prüfen ist, ob erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eintreten werden.

Abs. 4:

„Ergibt das Überprüfungsverfahren, dass das Vorhaben mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen gemäß Absatz 3 haben wird, so ordnet die Planfeststellungsbehörde auf der Grundlage der vorliegenden Daten an, dass verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen getroffen werden.“

In Analogie zu Abs. 3 müsste hier von „höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen“ gesprochen werden (so auch bereits in der Gesetzesbegründung, Seite 58).

In der Gesetzesbegründung wird auf

- verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen,
- geeignete / angemessene Ausgleichsmaßnahmen sowie

- vorhandene Daten abgestellt.

Die unbestimmten Rechtsbegriffe sollten – um die Anwendung zu erleichtern – mit praxisnahen Beispielen hinterlegt werden, mindestens in der Tiefe, wie dies z.B. in der Gesetzesbegründung zu § 43m EnWG erfolgt ist. In Bezug auf Minderungsmaßnahmen sollte ggf. insbesondere der bei § 12j Abs. 7 in der Gesetzesbegründung angesprochene Standardmaßnahmenkatalog der BNetzA weitere Beispiele zur praxisbezogenen Anwendung der unbestimmten Rechtsbegriffe enthalten. Weiterhin sollte in Analogie zur Regelung des § 43m EnWG auch die „Verfügbarkeit“ von Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen als Umsetzungskriterium aufgenommen werden.

Abs. 5:

Die ÜNB begrüßen eine mit § 70b Abs. 5 WindSeeG und § 43m Abs. 5 EnWG gleichlautende Regelung für § 43n EnWG und verweisen inhaltlich auf die bei § 70b Abs. 5 WindSeeG gegebenen Hinweise.

Abs. 6:

Die ÜNB begrüßen eine mit § 70b Abs. 6 WindSeeG und § 43m Abs. 2 Satz 8 EnWG gleichlautende Regelung für § 43n EnWG und verweisen inhaltlich auf die bei § 70b Abs. 6 WindSeeG gegebenen Hinweise.

Abs. 7 Satz 1:

Gegenwärtig ist im Hinblick auf den Umfang der Alternativenprüfung folgendes geplant:

„Für Maßnahmen, für die ein Infrastrukturgebiet in einem Infrastrukturgebietesplan nach § 12j EnWG ausgewiesen wurde, ist die Trasse sowie eine Prüfung ernsthaft in Betracht kommender Alternativen für den beabsichtigten Verlauf der Trasse auf dieses Infrastrukturgebiet beschränkt.“

Es besteht die Gefahr, dass hier eine Sonderregelung gegenüber den Abwägungsvorgaben gemäß § 43 EnWG und § 18 NABEG eingeführt wird, die die dortigen Regelungen teilweise verdrängt. Dies sollte dringend vermieden werden. Daher ist eine gesetzliche Klarstellung erforderlich, dass die dortigen Regelungen unverändert fortgelten.

„Für Maßnahmen, für die ein Infrastrukturgebiet in einem Infrastrukturgebietesplan nach § 12j EnWG ausgewiesen wurde, ist die Trasse sowie eine Prüfung von Alternativen für den beabsichtigten Verlauf der Trasse räumlich auf dieses Infrastrukturgebiet beschränkt. Die Maßgaben der §§ 43 Abs. 3 bis 3c EnWG bzw. § 18 Abs. 3a bis 5 NABEG bleiben unberührt.“

Abs. 7 Satz 2:

„Eine Prüfung außerhalb dieses Infrastrukturgebiets ist nur aus zwingenden Gründen durchzuführen.“

Es ist in der Gesetzesbegründung klarzustellen, dass die in § 12j Abs. 1 unter a) bis f) benannten Gebiete nicht zu den zwingenden Gründen zählen, soweit sie in der Infrastrukturgebietsausweisung berücksichtigt wurden.

Abs. 7 Satz 3:

Geregelt ist nur der Entfall der Bundesfachplanung für Vorhaben, für die ein Infrastrukturgebiet ausgewiesen wurde. Darüber hinaus sollte auch der Entfall der Raumverträglichkeitsprüfung aufgenommen werden. Ob die Regelung in § 12j Abs. 1 Satz 5 EnWG ausreichend ist, um einen Entfall der Raumverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, die in einem Infrastrukturgebiet liegen, anzunehmen, ist fraglich.

In der Gesetzesbegründung zu § 12j Abs. 1 heißt es hierzu:

„Die Regelung in Absatz 1 Satz 5 stellt klar, dass die Ermittlung von Infrastrukturgebietesplan keine raumbedeutsame Planung und Maßnahme im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 6 des Raumordnungsgesetzes (ROG) darstellt. Im Zuge der Ermittlung der Infrastrukturgebietesplan bzw. des Infrastrukturgebietesplans ist daher kein Verfahren im Sinne von § 15 ROG durchzuführen. Eine Prüfung der Übereinstimmung des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung findet im Planfeststellungsverfahren statt.“

Es ist unklar, ob die Ausweisung des Infrastrukturgebiets an sich nicht raumbedeutsam sein soll (und eine Raumverträglichkeitsprüfung daher entfallen kann), oder ob dies für Vorhaben gilt, die in einem Infrastrukturgebiet liegen. Um dem Beschleunigungsgedanken Rechnung zu tragen und Doppelprüfungen zu vermeiden, sollte die Raumverträglichkeitsprüfung für Vorhaben in Infrastrukturgebietesplan entfallen.

Abs. 7 Satz 4:

Gesetzesbegründung:

„Die Bundesnetzagentur kann zudem über die entsprechende Anwendung von § 16 Absatz 7 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz ab Beginn des Planfeststellungsverfahrens Veränderungssperren erlassen.“

Gemäß der Gesetzesbegründung kann lediglich die BNetzA Veränderungssperren über eine entsprechende Anwendung von § 16 Abs. 7 NABEG nach der Norm erlassen. Es ist hier kein Grund erkennbar, warum die Regelung nicht auf Vorhaben in anderer Behördenzuständigkeit (insb. Ländervorhaben, ggf. BSH) ausgedehnt wird. Der Wortlaut des Gesetzes könnte ohne die Ausführungen in der Begründung auch jetzt bereits so verstanden werden, da auch § 43n Abs. 6 S. 1 von „Vorhaben“ spricht und hierbei keine Einschränkung auf NABEG-Vorhaben besteht. Darüber hinaus sollte die Regelung auch auf Plangenehmigungsverfahren ausgedehnt werden. Die Regelung stellt einen Rückschritt dar in Bezug auf die aktuelle Gesetzeslage, Veränderungssperren bei Präferenzraumverfahren bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses der Ermittlung von Präferenzräume erlassen zu können. Entsprechend sollten bei Infrastrukturgebieten, die nach § 12j EnWG ausgewiesen werden, Veränderungssperren ab dem Zeitpunkt erlassen werden können, zu dem das Infrastrukturgebiet festgelegt wird.

Abs. 10

Es sollte klargestellt werden, welches Rechtsregime bei Planänderungen gilt, sofern der Plan vor dem Inkrafttreten der Bestimmungen der Abs. 1 bis 9 bzw. vor den Bestimmungen von § 43m EnWG Abs. 1 bis 2a festgestellt wurde. Für diesen Fall sollte eine Wahlfreiheit des Vorhabenträger mittels einer Äußerung eines formlosen Verlangens an die Planfeststellungsbehörde durch den Vorhabenträger bestehen.

5. § 43o EnWG - Vergleich zur ursprünglichen Netzinfrastruktur

§ 43o:

Im Gesetz sollte eine Klarstellung erfolgen, dass diese „Deltaprüfung“ neben den UVP-Schutzgütern auch die zugrunde liegenden Prüfungen des Artenschutzes und Natura 2000 erfasst. Dadurch könnte eine wesentliche Vereinfachung herbeigeführt werden.